

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Nö Wohnungsförderungsgesetzes
(Nö WFG-Novelle 1995)

Das Nö Wohnungsförderungsgesetz, LGB1. 8304, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "durch die Eintragung in die Bundeswählerevidenz oder in die Landes- oder Gemeindegewählerevidenz nach dem Nö Landesbürgerevidenzengesetz, LGB1. 0050".
2. Im § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
3. Im § 23 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitzes nicht durch die Eintragung in die Bundes-, Landes- oder Gemeindegewählerevidenz" ersetzt durch die Wortfolge "Hauptwohnsitzes nicht".
4. Im § 23 Abs. 1 Z. 2 entfällt der zweite Halbsatz.
5. Im § 46 Abs. 1 Z. 2 entfällt die Wortfolge "sowie - wenn er österreichischer Staatsbürger ist - in Niederösterreich in die Bundeswählerevidenz eingetragen ist."

6. Im § 47 Abs. 2 entfällt die Ziffer 5.

7. § 53 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Förderungswerber oder die nahestehenden Personen müssen im Förderungsobjekt einen Hauptwohnsitz begründen."

Artikel II

Artikel I tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.